

RS OGH 2007/1/17 7Ob131/06z, 7Ob140/06y, 7Ob130/07d, 7Ob254/07i, 7Ob263/07p, 10Ob47/08x, 4Ob169/17g,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2007

Norm

KSchG §6 Abs1 Z4

Rechtssatz

Nach § 6 Abs 1 Z 4 KSchG darf eine vom Verbraucher dem Unternehmer abgegebene Anzeige oder Erklärung keiner strengeren Form als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen unterworfen werden. Nach herrschender Auffassung sind damit unter anderem Vereinbarungen unzulässig, wonach die Erklärung des Verbrauchers an eine bestimmte Stelle im Bereich der Unternehmensorganisation gerichtet (adressiert, übermittelt) werden müsse. Eine Klausel in einem Lebensversicherungsvertrag, die einen Einlangensvorbehalt „bei der Generaldirektion“ vorsieht, ist eine unzulässige Verschärfung des Zugangserfordernisses.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 131/06z
Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 131/06z
Veröff: SZ 2007/2
- 7 Ob 140/06y
Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 140/06y
- 7 Ob 130/07d
Entscheidungstext OGH 04.07.2007 7 Ob 130/07d
Auch; Beisatz: Eine Klausel in einem Lebensversicherungsvertrag, dass Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, stets schriftlich erfolgen müssen und wirksam werden, sobald sie [der Beklagten] zugegangen sind, widerspricht nicht § 6 Abs 1 Z 4 KSchG. (T1)
Beisatz: Hier: § 14 Abs 1 dABRIs, § 15 Abs 1, Abs 4d ABRIs. (T2)
- 7 Ob 254/07i
Entscheidungstext OGH 28.11.2007 7 Ob 254/07i
Vgl auch; Beisatz: Es kann vom Versicherungsnehmer nicht verlangt werden, vom Vorprozess zusätzlich zur ohnehin bereits erfolgten Verständigung der Versicherung, die hierfür Rechtsschutzdeckung gewährte, den innerorganisatorisch für die Kfz-Haftpflichtsachen zuständigen Bereich zu verständigen. (T3)
Beisatz: Hier: Verständigungsobliegenheit des Art 9.3.3.2 AKHB 1995. (T4)

- 7 Ob 263/07p

Entscheidungstext OGH 23.01.2008 7 Ob 263/07p

- 10 Ob 47/08x

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Ob 47/08x

Auch; Beisatz: Diese Bestimmung bezweckt, dass dem Verbraucher keine verschärften Zugangsregeln für seine Erklärungen auferlegt werden können. Eine Erklärung des Verbrauches gilt somit jedenfalls dann als zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Unternehmers gelangt. (T5)

Beisatz: Das Verbot umfasst sowohl Verschärfungen der Form des Zugangs als auch des Zeitpunkts und Orts des Zugangs der Erklärung. (T6)

Beisatz: Hier: Einlangensvorbehalt am „Sitz“ der Beklagten. (T7)

- 4 Ob 169/17g

Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 169/17g

Auch

- 8 Ob 59/20i

Entscheidungstext OGH 18.12.2020 8 Ob 59/20i

Vgl; Beisatz: Hier: Verpflichtung zur Verwendung eines eigenen Reklamationsformulars in den AGB eines Ticketvermittlers eines „Online Ticket Marktplatzes“ fällt ebenfalls unter § 6 Abs 1 Z 4 KSchG. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121729

Im RIS seit

16.02.2007

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at